

Angelsportverein Herrhausen

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Angelsportverein Herrhausen e.V." (ASV) Seesen-Herrhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er soll Mitglied in der „Interessengemeinschaft Harzgewässer e.V.“ und im „Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.“ (LSFV Nds.) werden. Letzterer ist Mitglied im „Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluß der organisierten Angler und Anglerinnen. Als Angler/Anglerin gilt derjenige/diejenige, der/die das Angeln nach waidgerechten Grundsätzen ausübt, ohne dass das Angeln Haupt- oder Nebenerwerb ist.
2. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Hege und Pflege artenreicher Fischbestände in den gepachteten oder anvertrauten Gewässern.
3. Der Verein nimmt unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze in den Gewässern Fischbesatz zur Ausübung des Angelns vor.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- #### Aufgaben des Vereins
1. Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
 2. Die Beteiligung am Umweltschutz zur Erhaltung der Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme.
 3. Die Überwachung der Gewässer nach ökologischen Gesichtspunkten, Feststellung von Gewässerverunreinigungen und deren Übermittlung an die zuständigen Stellen.
 4. Die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
 5. Die Ausbildung und Fortbildung der Angler/Anglerinnen, insbesondere der Anglerjugend.
 6. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele des Angelns.
 7. Die Vertretung der Interessen der Angler/Anglerinnen gegenüber der Öffentlichkeit und Ihren Institutionen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a: Mitglieder, aktive und passive
 - b: Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags berechtigt, die Vereinsgewässer im Rahmen der Gewässerordnung zu befischen. Passive Mitglieder sind durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags nicht berechtigt die Vereinsgewässer zu befischen. Diese müssen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern gesonderte Fischereierlaubnisscheine erwerben. Passive Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Versammlungen (§ 15); ein Stimmrecht besteht jedoch nicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten und können an den Vereinsgewässern das Angeln im Rahmen der Gewässerordnung ausüben. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an Versammlungen und sind stimmberechtigt.
3. Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, sowie die Satzung und die Gewässerordnung anerkennt.

4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung des Sportfischerpasses, der ausgehändigt wird, wenn der Beitrag (§ 8) und sonstige Beiträge und Entgelte (§ 9) bezahlt sind, wirksam. Die Vereinszugehörigkeit ist im Pass bescheinigt.
5. Für die Dauer der Mitgliedschaft im AV ist das Mitglied mittelbares Mitglied im LSFV Nds. und im VDSF.
6. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Sie wird mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Eine nicht fristgerechte Kündigung wird mit Ablauf des 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam.
2. Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds **muß** erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen und Fischereiübertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt oder andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Handlungen bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss eines Mitglieds **kann** erfolgen, wenn es:

1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt,
2. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen (§§ 8,9) 2 Monate im Rückstand bleibt,
3. gegen die Gewässerordnung und Satzung verstößt,
4. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt.

AV Satzung Fassung: 2005 Seite: 4

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben,sich zu äußern.Der Ausschluss erfolgt nach Klärung der Angelegenheit durch Vorstandsbeschluss.
Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte.
Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen.Der Bescheid ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.Das Mitglied hat das Recht,binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu widersprechen.Der Ausgeschlossene kann den Ehrenrat anrufen.Auf der nächsten Mitgliederversammlung trägt der Vorstand den Sachverhalt vor.Der eventuell angerufene Ehrenrat gibt seine Empfehlung zu dem Ausschluss bekannt. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss des Mitgliedes bestätigen,mildern oder aufheben.Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7. Wandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Wandlung der passiven Mitgliedschaft in die aktive

Die Wandlung der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30.November eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
Sie wird mit Beginn des 1.Januars des folgenden Jahres wirksam.

§ 8. Jahresbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für aktive und passive Mitglieder wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt erstmals für das folgende Geschäftsjahr.In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge an die Verbände (§ 1) enthalten.Der Beitrag ist am Tage des Eintritts in den Verein und in den Folgejahren jeweils zum 31.Januar fällig.Der Jahresbeitrag wird durch den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9. Sonstige Beiträge,Entgelte und Umlagen

Die sonstigen Beiträge,Entgelte und Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und gelten erstmals für das folgende Geschäftsjahr.Es handelt sich hierbei um die Aufnahmegebühr und um die Besatzumlage,die bei Eintritt in den Verein durch das Mitglied zu zahlen sind.Ferner handelt es sich um Umlagen für den Besatz und sonstige Anschaffungen und Instandsetzungen,Arbeitsdienstentgelte und andere Beiträge.Die Beiträge,Umlagen und Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 10. Preise und Gebühren

Die Preise für Fischereierlaubnisscheine zum Zwecke der Befischung der Vereinsgewässer durch Nichtmitglieder und passive Mitglieder und die Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Gewässerwart
 - dem Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dem Verein auf der Jahreshauptversammlung und bei Beendigung Ihrer Amtstätigkeit zu Ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.
Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln, auf Antrag in geheimer Wahl statt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist diese Position bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl für den Rest der Amtsperiode zu besetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung diese anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Für das zeitnah anzufertigende Sitzungsprotokoll gilt § 19 sinngemäß.
6. Der 1. Vorsitzende verteilt die Aufgabengebiete innerhalb des Vorstandes, soweit diese nicht bereits durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegt sind.
7. Der Vorstand entscheidet über die Anschaffungen gem. § 14 Nr. 2. Das Protokoll über den Beschluss ist zusammen mit der Rechnung aufzubewahren.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Jahresrechnung (Haushaltsergebnis der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensaufstellung) zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus drei dem Amt gerecht werdenden Mitgliedern, die aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für vier Jahre gewählt werden. Der Ehrenrat kann bei vereinsinternen Unstimmigkeiten angerufen werden. Er bemüht sich, unter Beachtung der satzungsgemäßen Bestimmungen und der vereinsinternen Regeln, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung zu erzielen. Sofern hier Rechte von Mitgliedern berührt sind und keine gütliche Einigung erreicht wird, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt für die Angelegenheit (ausgenommen ist hiervon § 6) aufschiebende Wirkung.

§ 13 Verwendung der Haushaltsmittel und Rücklagen

1. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan, in dem die erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben im einzelnen nach Hauptpositionen und ggf. Unterpositionen gegliedert sind. In der Jahreshauptversammlung wird der Haushaltsplan beraten und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Den Haushalt führt der Vorstand. Die Hauptpositionen der Ausgaben, die in dem von der Jahreshauptversammlung jährlich zu beschließenden Haushaltsplan ausgewiesen sind, können jeweils bis zu 20 v.H. überschritten werden, wenn sie durch Einsparungen in anderen Hauptpositionen mit Ausnahme der des Besatzes finanziert werden. Die Gesamtausgaben des Haushaltes können bis zu 10 v.H. überschritten werden, soweit sie gegenüber den Einnahmen des Haushaltplanes aus zusätzlichen Einnahmen finanziert werden.
3. Auf die Rücklagen darf nur nach vorheriger Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder zurückgegriffen werden.

§ 14 Kassenführung

1. Dem Schatzmeister obliegt die Rechnungs- und Kassenführung und die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu buchen. Sie sind mit einer laufenden Buchungsnummer zu versehen und den Haushaltspositionen zuzuordnen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechende Nachweise zu führen. Es ist ein Nachweis über den Zu- und Abgang von Wirtschaftsgütern ab 50,00 Euro (einschließlich Steuer) Anschaffungskosten zu führen, die nicht dem kurzfristigen Verbrauch unterliegen. und eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben
Fahrtkosten sind nur in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Hat das zuvor beauftragte Mitglied ein eigenes Kfz. Benutzt, so kann der steuerlich anerkannte Kilometersatz in Anrechnung gebracht werden.

3. Rechnungen und Zahlungsanweisungen sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Die Geschäftsordnung für den Schatzmeister, erlassen durch den 1. und 2. Vorsitzenden, regelt die Rechnungs- und Kassenführung.
5. Der 1. oder 2. Vorsitzende können den Schatzmeister jederzeit auffordern, unverzüglich einen Kassenabschluss zu erstellen.
6. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer nach zweijähriger Amtszeit aus. In der Jahreshauptversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Sie haben die Jahresrechnung (Haushaltsergebnis der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensaufstellung, Nachweis über den Zu- und Abgang von Wirtschaftsgütern) für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen, zu unterschreiben und das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes mit einem sachlichen Bericht vorzutragen.
7. Die Jahresrechnung, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und die Protokolle der Mitgliederversammlungen können von den aktiven Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§ 15 Versammlungen

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Durch Aussprachen und Beschlüsse werden die Entscheidungen herbeigeführt, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dienen.
2. Zu den Versammlungen ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung zur Versammlung auf der Tagesordnung enthalten ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Entscheidung einer Versammlung der Mitglieder bleiben vorbehalten:
 - die Anpachtung von Gewässern und der Abschluss von Pachtverträgen
 - der Erwerb von sonstigen Fischereinutzungsrechten
 - langjährige Verpflichtungen
 - der Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Gebäuden

§ 16 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Sie hat insbesondere die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen (§ 11 Nr. 2), den Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien und Schwerpunkte für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn der 1. oder 2. Vorsitzende es für nötig erachtet, ist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrages unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 18 Protokolle

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiederzugeben. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 17), deren Tagesordnung der Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins und die hierüber beabsichtigte Abstimmung zum Inhalt haben muss. Der Beschluss über die Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sportfischer e.V., Offenbach, zur Förderung der Jugendarbeit.

Die vorstehende Satzung tritt am 30. August 2005 in Kraft.

Thomas Reimers Thomas Reimers Klaus Krach Klaus Krach
Markus Schubert Markus Schubert Andreas Fethke Andreas Fethke
Angelika Schubert Angelika Schubert Tim Böstge Tim Böstge
Hans-Otto Reimers Hans-Otto Reimers Seesen. 30. August 2005